

Trotz P&R, Prokon und Co.: Bundesregierung lässt Schwarzmarkt auf dem Kapitalmarkt zu und betreibt Verbraucherschutzpolitik im Blindflug

Auswertung der Antwort der Bundesregierung vom 12.10.2018 auf die Kleine Anfrage „Aktueller Stand der Regulierung des Grauen Kapitalmarkts“ (BT-Drs. 19/4954) von Hubertus Zebel, Fabio De Masi, Jörg Cezanne u.a. und der Fraktion DIE LINKE im Bundestag.

Ergebnisse im Einzelnen:

- Derzeit werden rund 8000 Finanzinstrumente oder Investitionsmöglichkeiten, die dem Grauen Kapitalmarkt im weiten Sinne zuzurechnen sind, in Deutschland vertrieben bzw. sind für Anleger*innen erwerbbar (Angaben aus Antw. auf Fragen 1, 2 und aus Tabellen 1 u. 2 im Anhang addiert, berücksichtigend, dass manche dieser Finanzinstrumente aktuell nicht mehr auf dem Markt sind). Einschränkend stellt die Bundesregierung fest, dass nicht die Zahl der tatsächlich vertriebenen Vermögensanlagen bekannt ist. Bei der Betrachtung der gebilligten Prospekte und gestatteten/aktualisierten Vermögensanlageinformationsblättern wird der Zeitraum vom 1.9.17 bis zum 31.8.18 berücksichtigt. Zu Schrottimmobilien oder Kryptowährungen liegen beispielsweise keine Daten vor (s. Antwort auf Frage 1). Es ist insgesamt davon auszugehen, dass die tatsächliche Zahl an Graumarktprodukten sehr viel höher liegt, da die Datenbasis äußerst lückenhaft ist!
- Daten zur Entwicklung insbesondere der verschiedenen Arten von Investmentfonds in den vergangenen Jahren sind „nur unvollständig vorhanden“ (s. Antwort auf Frage 2).
- Die für Anleger*innen erwerbbare Zahl an Produkten der kapitalgedeckten privaten Altersvorsorge ist in den vergangenen Jahren im Schnitt leicht zurückgegangen. Kapitallebens- und Rentenversicherungen haben von 2016 auf 2017 einen ganz leichten Anstieg erlebt (s. Antwort auf Frage 3).
- Die BaFin verfügt über keinerlei Daten zu Lebensversicherern aus dem Ausland, die in Deutschland fondsgebundene Lebens- und Rentenversicherungen vertreiben (s. Antwort auf Frage 4).
- Zu den jährlichen finanziellen Verlusten von Verbraucher*innen durch Produkte des Grauen Kapitalmarkts, aber auch durch Produkte der kapitalgedeckten privaten Altersvorsorge liegen keine Daten vor. „Die bei Verbraucherinnen und Verbrauchern entstehenden Verluste werden von der BaFin nicht erfasst“ (s. Antwort auf die Fragen 6-9).
- (Selbst)Information/Info-Blätter, Aufklärung, Transparenz und der Warnhinweis bei Vermögensanlagen sind die zentralen Mittel, um Verbraucher*innen vor den Gefahren des Grauen Kapitalmarkts zu warnen. Die Bundesregierung befürwortet einen „informationsbasierten Anlegerschutz“ (s. Antworten auf Fragen 12, 26, 31, 35, 52).
- Die Regelungen aus dem Kleinanlegerschutzgesetz von 2015 haben umfassende Verbesserungen für den finanziellen Verbraucherschutz gebracht, weitere Regelungen wurden punktuell verbessert (s. Antwort auf Frage 13).
- Bezüglich neuerer Entwicklungen auf dem Grauen Kapitalmarkt sind die Vertriebsbeschränkungen für binäre Optionen und Differenzkontrakte durch die BaFin und nun auch durch die ESMA zu beachten (s. Antwort auf Frage 14).
- Eine Aufschlüsselung nach Anbieter oder Finanzinstrument erfolgt bei der Erfassung von Anlagebetrug nicht.

In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) sind für die Jahre ab 2009 folgende Fallzahlen für den Anlagebetrug erfasst:

2009: 16.438 Fälle

2010: 9.615 Fälle

2011: 6.166 Fälle

2012: 4.642 Fälle

2013: 6.121 Fälle

2014: 7.301 Fälle

2015: 7.699 Fälle

2016: 7.615 Fälle

2017: 27.444 Fälle

Der sprunghafte Anstieg von 2016 auf 2017 ist wohl auf den Infinus-Skandal zurückzuführen. Die Strafanzeigen/Ermittlungsverfahren wurden wahrscheinlich einzeln gezählt (s. Antwort auf Frage 19).

- Bei Geldanlagen am Grauen Kapitalmarkt ist die Beziehung zwischen Anleger und dem Vermittler besonders wichtig. Das Motiv einer sicheren Anlage mit besserer Verzinsung als auch das Motiv der Altersvorsorge spielen eine nicht unerhebliche Rolle. Es gibt keine Daten, die aufzeigen, wie oft Anlageberater und -vermittler im Zentrum eines Ermittlungsverfahrens im Bereich Organisierte Kriminalität standen (s. Antwort auf Fragen 21 und 22).
- Zu Finanzbetrieben, die mittels eines Schneeballsystems Anlegergelder eintrieben, werden keine Daten ermittelt. Die Ahndung eventueller Betrugsstraftaten obliegt den Strafverfolgungsbehörden der Länder (s. Antwort auf Frage 23). Dazu, ob hinter der P&R-Pleite oder dem Picam-Anlagebetrug eine Schneeballsystem stand, möchte sich die Bundesregierung (noch) nicht äußern (s. Antwort auf Frage 24).
- Es liegen keine Erkenntnisse zur Rolle von Verbriefungsplattformen bei Schneeballsystemen vor. Anleger*innen dürfen „nur unter sehr engen Voraussetzungen“ in Verbriefungspositionen investieren (s. Antwort auf Fragen 27 und 28).
- Grünes, nachhaltiges Investment: „Die Unbestimmtheit und unzureichende Trennschärfe führt dazu, dass „grüne“ oder „nachhaltige“ Prospekte für Wertpapiere nach dem Wertpapierprospektgesetz nicht gesondert unter dieser Kategorie statistisch erfasst werden.“ Die BaFin erfasst hilfsweise nur Vermögensanlagen in Solar, Biogas, Windkraft und Holz/Bäume (s. Antworten auf Fragen 29-31).
- Die Bundesregierung erachtet Verbraucherschutzrechtliche Verbesserungen im Anwendungsbereich des Kapitalanlagegesetzbuches, Vermögensanlagegesetzes und Kleinanlegerschutzgesetzes als nicht notwendig (s. Antwort auf Fragen 32-34).
- Die Bundesregierung will dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestags Anfang 2019 einen weiteren Evaluierungsbericht zum Kleinanlegerschutzgesetz vorlegen. Darin wird untersucht, ob die Angaben in den Vermögensanlagen-Informationsblättern als Informationsquelle für Anleger angemessen sind, ob die Einzelanlageschwellen der Befreiungsvorschrift für Schwarmfinanzierungen sachgerecht sind und inwieweit Projekte zur Immobilienfinanzierung von den Befreiungen für Schwarmfinanzierungen Gebrauch machen. Grundsätzlich werden regelmäßig Maßnahmen zum finanziellen Verbraucherschutz evaluiert, um daraus Verbesserungen abzuleiten (s. Antwort auf Fragen 35 und 36).
- Sobald die BaFin Kenntnis von einer unerlaubten Tätigkeit, wie dem Betreiben von unerlaubten Bankgeschäften erhält, geht sie dagegen vor, unterschiedslos, ob es sich um eine laufende oder eine anlassbezogene Aufsicht handelt. Die BaFin beobachtet die kontinuierlich den Markt, auch den Grauen Kapitalmarkt, um gegebenenfalls den Vertrieb bestimmter Produkte einschränken oder ganz verbieten zu können (s. Antworten auf Fragen 38 und 39).
- Die Bundesregierung lehnt die Einführung einer kollektiven Rechtssicherung durch die BaFin bei Anlagepleiten ab (vgl. BT-Drs. 18/8609). Die vorhandenen Rechtsinstrumente und Institutionen wie Verbraucherschlichtungsstellen seien ausreichend (s. Antwort auf Frage 41).

- Die Bundesregierung lehnt ein inhaltliches Prüfungsrecht (z.B. nach Vorhandensein und Werthaltigkeit der Anlageobjekte) der BaFin hinsichtlich der in den Verkaufsprospekten dargelegten Finanzinstrumente ab. Rechnungslegungspflichten sowie von Wirtschaftsprüfern geprüfte Jahresabschlüsse sind ausreichend. Eine BaFin-Prüfung auf Kohärenz zwischen unterschiedlichen Prospekten für ähnliche Finanzinstrumente bzw. für einzelne „Tranchen“ des gleichen Finanzinstruments werden abgelehnt (s. Antwort auf Fragen 42-44).
- Die Bundesregierung lehnt eine verpflichtende vollständige Übersetzung des Verkaufsprospekts in die Amtssprache des Ziellandes, damit in einem Schadensfall und Prozess nicht die Anleger*innen den Prospekt auf eigene Kosten übersetzen lassen müssen, ab. Eine solche Regelung widerspricht der Vollendung der Kapitalmarktunion (s. Antwort auf Frage 45).
- Die BaFin beobachtet den Finanzmarkt kontinuierlich und nutzt eine Vielzahl von Informationsquellen. Bei der Marktbeobachtung kooperieren BaFin und der Marktwächter Finanzen. Die Bearbeitung von jährlich tausenden von Verbraucherbeschwerden in Bezug auf Banken, Versicherungen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen liefert auch der BaFin Erkenntnisse über Markttrends. Die BaFin prüfte insgesamt 56 Eingaben des Marktwächters Finanzen und der Verbraucherzentralen zu möglichen Verstößen gegen Verbraucherschützende Normen. Ferner erreichten die BaFin 6 Abgaben der Verbraucherzentralen wegen des Verdachts einer unerlaubten Tätigkeit (s. Antwort auf Fragen 46-48).
- Die BaFin hat von ihrer Produktinterventionsbefugnis einmal Gebrauch gemacht, am 8. Mai 2017 in Bezug auf Differenzkontrakte (contracts for difference, CFDs, s. auch Antwort auf Frage 14). Das Instrument „Produktinterventionsmaßnahme“ habe eine gewisse abschreckende Wirkung, so dass es nicht zwangsläufig eines Erlasses von Produktinterventionsmaßnahmen zum Schutz der Anleger*innen bedarf (s. Antwort auf Fragen 49-51).
- Im Mittelpunkt steht für die Bundesregierung das Ziel, Anleger*innen auf Basis ausreichender Informationsgrundlagen eigenverantwortliche Anlageentscheidungen zu ermöglichen. Die Produktinterventionsbefugnis der BaFin wird als angemessen und ausreichend angesehen. Ein Finanz-TÜV wird vor allem wegen des hohen bürokratischen Aufwands abgelehnt. „Ausreichende Informationen“ zur Umsetzung eines Finanz-TÜV in anderen Ländern wie Indien liegen nicht vor (s. Antwort auf Fragen 52-55).